

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2013-03-12

Dezernat/ Amt: II / Amt für Jugend, Schule
und Sport
Bearbeiter/in: Frau Schmidt
Telefon: (0385) 5 45 20 13

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01426/2013

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Schule, Sport und Kultur
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Festsetzung der Aufnahmekapazität der IGS Bertolt-Brecht in städtischer Trägerschaft

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt, die Aufnahmekapazität der Integrierten Gesamtschule (IGS) „B.-Brecht“ in Trägerschaft der Landeshauptstadt Schwerin wird ab dem Schuljahr 2013/14 wie folgt festzusetzen:

Schule	Schüler je Klasse/ Lerngruppe	Klassen/Lerngruppen gesamt	Schüler gesamt
B.-Brecht	26	28	728

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

1. Sachverhalt

Aufnahmeanspruch nach Beendigung der Grundschule in die weiterführende Schule

In Schwerin sind keine Einzugsbereiche für die kommunalen Schulen festgelegt, jede Schule ist damit de facto örtlich zuständig, so dass die Erziehungsberechtigten im Rahmen der Aufnahmekapazitäten zwischen ihnen wählen können.

In den Grundschulen der Stadt Schwerin wurde 2011 bereits eine Aufnahmekapazität

festgeschrieben.

Neben den drei Regionalen Schulen und drei Gymnasien hält die Stadt eine Integrierte Gesamtschule vor. Eine Kapazitätsbegrenzung wurde für die weiterführenden Schulen bislang noch nicht festgelegt.

Im Bereich der Gesamtschule sind in den vergangenen Jahren wiederholt in der Klassenstufe 5 (Eingangsklasse weiterführende Schule) erhöhte Schulanmeldungen über dem Maß der geplanten Schülerzahl im Aufnahmebereich zu beobachten, was eine Festlegung der Aufnahmekapazität dringend notwendig macht.

In der Vergangenheit war diese Schule in den Klassenstufen 5 -10 als 4-zügig geplant.

Schüler und Klassen im Schuljahr 2010/11	Eingang Klasse 5 Soll 104/4	SZ /KI
		Ist 108/4
Schüler und Klassen im Schuljahr 2011/12	Soll 104/4	SZ/KI
		Ist 111/4
Schüler und Klassen im Schuljahr 2012/13 (vorläuf. SZ)	Soll 104/4	SZ/KI
		Ist 104/4

Bei 28 vorhandenen Klassen können 27 Räume als Klassenraum (ca. 50 qm) genutzt werden.

Aufgrund fehlender Raumkapazitäten muss ein Fachraum als Klassenraum genutzt werden. Bei weiterer Doppelnutzung wäre ein spezifischer Fachunterricht nicht mehr gegeben.

„ Die Aufnahmekapazität einer Schule ist so zu bemessen, dass nach Ausschöpfung der verfügbaren Mittel unter den personellen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule noch gesichert ist.“ (§ 45 Abs. 2 SchulG M-V)

Durch die Änderung des Schulgesetzes vom 16.02.2009 sind die Bestimmungen zum Aufnahmeanspruch und zu den Aufnahmebeschränkungen im Übrigen angepasst oder erweitert worden.

Der Schulträger legt nunmehr die Aufnahmekapazität seiner Schulen fest (§ 45 Abs. 3 Satz 1 SchulG M-V).

Hierzu hat das Bildungsministerium mit Datum vom 26.01.2010 die Schulkapazitätsverordnung veröffentlicht, die als Anlage 1 beigelegt ist und die wesentliche Verfahrensfragen regelt.

Hintergrund ist die Neuordnung der Unterrichtsversorgung und der Klassenbildung ab dem Schuljahr 2009/10. Bislang wurden Klassen innerhalb gewisser Bandbreiten gebildet, z.B. Grundschulen zwischen mindestens 20 und maximal 28 Schülern, Gymnasien zwischen 24 und bis zu 30 Schülern. Die für den jeweiligen Unterricht erforderlichen Lehrerstunden wurden klassenbezogen ermittelt. Musste die Klasse wegen Überschreiten der maximalen Schülerzahl geteilt werden, verdoppelte sich grundsätzlich der Bedarf an Lehrerstunden. Seit dem Schuljahr 2009/10 errechnet sich die Zahl der Lehrerstunden (Grundbedarf zur Absicherung des Unterrichts) aus einem Sockelbetrag zuzüglich dem Produkt aus der Anzahl der Schüler und eines Faktors, jeweils differenziert nach Schulart und Jahrgangsstufe. Die Größe einer Klasse oder ggf. mehrerer Klassen bzw. Lerngruppen ist jetzt davon abhängig, ob die aufgrund der Schülerzahlen sich ergebenden Lehrerstunden ausreichen, den Unterricht gemäß der Stundentafel vollständig erteilen zu können. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung.

Zwar müssen nach wie vor Mindestschülerzahlen zur Klassenbildung erreicht werden, die „Klasse“ ist aber jetzt keine relativ konstante Größe mehr. Einen zwingenden „Klassenteiler“

gibt es nicht mehr.

Insoweit muss sich die Klassenbildung auch an der Größe der zur Verfügung stehenden Unterrichtsräume orientieren, was bislang weniger Beachtung fand.

Die ehemalige Schulbaurichtlinie und die jetzige Kapazitätsverordnung sehen einen Richtwert von 1,9 qm je Schülerarbeitsplatz vor. Legt man diesen Wert zugrunde, wäre die Aufnahmekapazität aufgrund der Raumgrößen in der IGS "B.-Brecht" mit jeweils 26 Schülern pro Klasse erreicht. Tatsächlich wurden aber in der Vergangenheit diese Werte überschritten. In der Vergangenheit wurde aufgrund der starken Nachfrage bislang immer davon ausgegangen, Klassen mit bis zu 28 Schülern eröffnen zu müssen.

In anderen Bundesländern wird ein Richtwert von 1,7 qm je Schülerplatz zugrunde gelegt. Dieser erlaubt demzufolge eine höhere Schülerzahl je Raum.

Schüler je Klasse	29 maximale Aufnahmekapazität bei 1,7 qm je Schüler 26 empfohlene Aufnahmekapazität bei 1,9 qm je Schüler 20 optimale Aufnahmekapazität bei 75 % der Raumgröße : 1,9 qm je Schüler
-------------------	---

Beide Richtwerte berücksichtigen aber nur unzureichend, dass Unterricht, nicht nur an Ganztagschulen, heute nach anderen Gesichtspunkten organisiert wird, als der „Frontal-Unterricht“ vergangener Jahre. Klasse ist nicht mehr die Aneinanderreihung von Tischen und Stühlen. Die aktuelle Auffassung von selbsttätigem Lernen, von Binnendifferenzierung, altersübergreifenden Gruppen und offenem Unterricht verlangen andere Raumgrößen (und entsprechende Ausstattung). In einer weiteren Variante sind deshalb nur 75 % der Grundfläche der Klassenräume für Schülerarbeitsplätze (mit dem Richtwert von 1,9 qm je Schüler) berücksichtigt.

Folglich ist die Festlegung von Aufnahmekapazitäten dringend geboten, um einen dem Grunde nach einklagbaren Aufnahmeanspruch abzuwehren.

2. Notwendigkeit

Verpflichtung aus dem Schulgesetz bzw. der Kapazitätsverordnung

3. Alternativen

Nur hinsichtlich der Bemessungsgrößen (Grundfläche je Schülerarbeitsplatz)

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Nicht unmittelbar zu erkennen

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Die Festlegung von Kapazitäten wird keinen erhöhten Klassenraumbedarf nach sich ziehen.

Anlagen:

Kapazitätsverordnung

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin